



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebeirates (SGB) der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation – DADINA-

§ 1 Zielsetzung

Der Städte- und Gemeindebeirat vertritt die Interessen der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß § 14 der DADINA - Satzung.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Städte- und Gemeindebeirat gehören kraft Amtes die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an. Es gilt die Vertretungsregelung gemäß § 47 HGO.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

In seiner jeweils ersten Sitzung einer Legislaturperiode wählt der SGB aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Seine Amtszeit endet mit dem Ende der jeweiligen Legislaturperiode. Er lädt im Benehmen mit dem Vorstand der DADINA zu den Sitzungen ein und leitet sie. Bis zu seiner Wahl erfolgen Einladung und Sitzungsleitung durch den Vorstandsvorsitzenden der DADINA.

Der/Die Vorsitzende des SGB nimmt gemäß § 9 der Satzung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen der DADINA teil. Er vertritt den SGB gegenüber der Gremien der DADINA.

Nach der Wahl des/der Vorsitzenden wählt der SGB aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 4 Schriftführung, Einladung

Die Schriftführung des SGB (Protokoll, Einladungen) erfolgt durch die Geschäftsstelle der DADINA.

Die Einladungen sowie alle zur Beratung notwendigen Unterlagen zu den Sitzungen des SGB werden schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen an die Vertreter/innen verschickt.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

§ 5 Entschädigungen

Für die Sitzungen des SGB werden den Vertretern/Vertreterinnen der Städte und Gemeinden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entsprechend der Entschädigungssatzung der DADINA gezahlt.

§ 6 Öffentlichkeit, Terminierung der Sitzungen, Anträge

Die Sitzungen des Städte- und Gemeindebeirates sind nicht öffentlich. Die Sitzungen sollen so terminiert werden, dass die Tagesordnungspunkte der nächsten Verbandsversammlung beraten werden können, und die Empfehlungen der Beratung des SGB in der letzten Vorstandssitzung vor einer Verbandsversammlung vorliegen.

Der SGB kann Anträge an den Vorstand der DADINA stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 08.03.2007 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 09.10.1997.

Darmstadt, den 08.03.2007

Hans-Peter Hörr
Vorsitzender der Verbandsversammlung